

## Erklärung

In vollem Bewusstsein über die Tragweite und Auswirkungen dieser Vollmacht und der Folgen dieser Erklärung verfüge ich,

\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_,

wohnhaft in \_\_\_\_\_  
nachfolgende

### Vorsorgevollmacht:

Ich bevollmächtige meine(n) Ehepartner/Tochter/Sohn, Frau/Herrn

\_\_\_\_\_, geb am \_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_

mich in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Ersatzweise bestimme ich \_\_\_\_\_

Von dieser Vorsorgevollmacht sollen alle für und gegen mich gerichteten rechtsgeschäftlichen Handlungen erfasst werden und zwar in allen denkbaren Bereichen.

Diese Vollmacht berechtigt, mich außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten.

- Die Vollmacht berechtigt insbesondere zur Verwaltung meines Vermögens, meiner Rente, zur Verfügung über Vermögensgegenstände, zum Abschluss von Verträgen, auch von Miet- und Heimverträgen, zur Beantragung von Sozialleistungen, zur Vertretung bei Behörden u.ä.
- Die/Der Bevollmächtigte ist auch berechtigt, mich in allen gesundheitlichen Angelegenheiten zu vertreten. Die Vollmacht berechtigt auch zur Einwilligung, Nichteinwilligung und zum Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch wenn die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide.
- Diese Vollmacht umfasst auch die Entscheidung über meinen Aufenthalt. Die/Der Bevollmächtigte ist auch berechtigt, über eine Unterbringung mit Freiheitsentziehung gegen meinen Willen, über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung und über unterbringungsähnliche Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.ä.) zu entscheiden.
- Diese Vollmacht berechtigt auch zur Entgegennahme, Öffnen und Anhalten meiner Post sowie zur Entscheidung über Fernmeldeverkehr.  
**(Nicht Zutreffendes bitte streichen!)**

Die Vollmacht gilt nur, wenn die/der Bevollmächtigte das **Original** der Vollmacht vorlegen kann.

Diese Vollmacht ist stets widerruflich und gilt über den Tod hinaus.

Diese Vollmacht ist im Außenverhältnis unbeschränkt; im Innenverhältnis wird die/der Bevollmächtigte jedoch angewiesen, von dieser Vollmacht nur Gebrauch zu machen, wenn ich nicht mehr in der Lage bin, meine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen und zu regeln, insbesondere im Fall meiner Geschäftsunfähigkeit.

**Sollte eine gesetzliche Vertretung aufgrund dieser Bevollmächtigung wider Erwarten nicht möglich sein, soll o. g. bevollmächtigte Person mein Betreuer werden.**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift d. Vollmachtgeberin - Vollmachtgebers)

Ich bin bereit, die Interessen der/des Vollmachtgeberin/Vollmachtgebers entsprechend der Vollmacht auszuüben. Die Vollmacht wurde eingehend besprochen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift/en d. Bevollmächtigten/Ersatzbevollmächtigten)

Ich bestätige, daß die obige Vollmacht dem Willen der/des Vollmachtgeberin/Vollmachtgebers entspricht. Die/Der Vollmachtgeberin/ Vollmachtgeber ist zum Zeitpunkt der Erklärungsabgabe im Vollbesitz ihrer/seiner geistigen Kräfte.

\_\_\_\_\_  
(Datum, **Stempel** und Unterschrift d. Ärztin - Arztes)

### **Hinweise zur Vorsorgevollmacht**

Diese Vorsorgevollmacht ist so formuliert, dass sie alle denkbaren, für eine Person zu treffenden Entscheidungen erfasst.

Der Bevollmächtigte kann also auch sehr weitreichende und einschneidende Entscheidungen treffen.

Es ist selbstverständlich möglich, Teile der Vollmacht zu streichen oder die Vollmacht einzuschränken bzw. zu ergänzen.

### **Diese Vollmacht kann und soll eine Betreuung ersetzen.**

Sie sollten jedoch bedenken, dass, im Gegensatz zur Betreuung, die/der von Ihnen Bevollmächtigte mit wenigen Ausnahmen (z.B. bei einer Unterbringung) nicht vom Vormundschaftsgericht überprüft und kontrolliert wird.

Sie sollten deshalb sehr genau überlegen, ob und wem Sie die Vollmacht erteilen.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine Vorsorgevollmacht von der Betreuungsbehörde **beglaubigen** zu lassen. Insoweit wird die Unterschrift oder das Handzeichen des/der Vollmachtgebers/Vollmachtgeberin von einer Urkundsperson der zuständigen Betreuungsstelle beglaubigt.

Der öffentlichen oder der durch die Urkundsperson der Betreuungsbehörde durchgeführten Beglaubigung kommt allgemein insoweit Gewicht zu, da durch sie im Geschäftsverkehr Identifizierungsprobleme beim Gebrauch der Vollmacht vermieden und ihre Akzeptanz gestärkt wird. Es wird das Risiko genommen, dass die Unterschrift unter der Vorsorgevollmacht tatsächlich nicht von dem/der Vollmachtgeber/Vollmachtgeberin stammen könnte.

Soweit der vorsorglich Bevollmächtigte z. B. auch im Grundbuchverkehr tätig wird (§ 29 Abs. 1 GBO, sog. Auflassungen), später eine Erbschaft für den Vollmachtgeber/die Vollmachtgeberin ausschlagen soll (§ 1945 Abs. 3 BGB), oder An- bzw. Abmeldungen des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin nach § 11 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz herbeiführen möchte, muss die Unterschrift des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin durch einen Notar bzw. durch die Urkundsperson der Betreuungsbehörde beglaubigt oder die gesamte Vollmacht notariell beurkunden werden. Auch in verschiedenen weiteren Verfahrensvorschriften wird die öffentliche Beglaubigung gefordert, so bedarf es zur Anmeldung einer Eintragung in das Handelsregister ebenfalls einer öffentlich beglaubigten Form.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass eine durch die Urkundsperson der Betreuungsbehörde unterschriftsbeglaubigte Vorsorgevollmacht ebenso wie eine durch den Notar öffentlich beglaubigte Vollmacht grundsätzlich ausreicht, o. g. Rechtshandlungen vorzunehmen. In einer Entscheidung des OLG Dresden vom 04.08.2010 (Az. 17 W 0677/10) wurde diese Rechtsauffassung bestätigt.

Für eine Beglaubigung der Unterschrift oder des Handzeichens auf der Vorsorgevollmacht durch die Betreuungsbehörde wird eine vom Gesetzgeber festgesetzte **Gebühr von 10,00 €** erhoben. Selbstverständlich kann die Vorsorgevollmacht aber auch notariell beglaubigt oder notariell beurkundet werden. Wegen der anfallenden Kosten müssten Sie sich direkt an den Notar wenden.

Manche Banken und Sparkassen erkennen diese Vorsorgevollmachten nicht generell an. Sie sollten also bei Ihren Banken vorsprechen und die Akzeptanz dieser Vollmacht abklären. U. U. wird noch zusätzlich eine Bankvollmacht gefordert.

Eine beglaubigte Vorsorgevollmacht findet jedoch mehr Anerkennung bei den Geldinstituten.

Die Vollmacht sollte von einem Arzt unterschrieben werden, der vor allem bestätigt, dass die/der Vollmachtgeber/in geschäftsfähig ist, um eventuelle spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht auszuräumen. Hierbei ist neben der Unterschrift auch ein Stempel angebracht, damit später nachvollzogen werden kann, wer (Hausarzt, Facharzt, Krankenhausarzt) eigentlich gegengezeichnet hat.